# Gesetz-Sammlung
für die
## Königlichen Preußischen Staaten.

**Nr. 31.**

(Nr. 6363.) Verordnung, betreffend die Einstellung des Civilprozeß-Verfahrens gegen Militairpersonen. Vom 2. Juli 1866.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.**

verordnen, in Veranlassung des gegenwärtigen Krieges auf Grund des Artikels 63. der Verfassungs-Urkunde vom 31. Januar 1850. und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

In allen Civilprozessen, in welchen eine bei den mobilen Truppen der Land- und Seemacht, oder bei den Besatzungstruppen einer vom Feinde eingeschlossenen Festung im Kriegsdienst stehende oder bei solchen Truppen ihres Amts oder Berufs halber befindliche Person (Militairperson) als Kläger, Beklagter, Litisdenunziat oder als Nebenintervenient betheiligt ist, soll das Rechtsverfahren eingestellt werden.

Als Militairpersonen im Sinne dieser Verordnung gelten auch die von dem Feinde weggeführten Geißeln und Gefangenen.

§. 2.

In folgenden Prozessen tritt die Einstellung des Verfahrens nicht ein:

1) wenn die Militairperson einen Personalarrest ausgebracht hat, insoweit es sich um die Entscheidung handelt, ob der Arrest aufrecht zu erhalten oder aufzuheben sei;

2) wenn sie sich unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft befindet; es sei denn, daß der Rechtsstreit ihre eigene Handlung betrifft;



Ausgegeben zu Berlin den 6. Juli 1866.

3) wenn sie als Besitzer eines Guts, auf welchem ein Pächter oder Verwalter befindlich ist, entweder wegen der, erst nach der Gesetzeskraft dieser Verordnung fällig gewordenen Zinsen eines Kapitals, für welches das Gut zur Hypothek haftet, oder in possessorio summariissimo belangt ist; der Pächter oder Verwalter ist in einem solchen Prozesse zur Vertheidigung der Rechte der Militairperson zuzulassen und vor Zulässigkeit des Kontumazialverfahrens aufzufordern.

## §. 3.

Ist die Militairperson mit einem Prozeßbevollmächtigten versehen oder ein anderer, zur Wahrnehmung ihrer Rechte berufener Vertreter vorhanden, so erfolgt die Einstellung des Verfahrens nur auf den Antrag des Vertreters durch eine Verfügung des Prozeßgerichts.

In Ermangelung eines Vertreters tritt die Einstellung des Verfahrens kraft des Gesetzes ein, und zwar mit dem Tage, an welchem diese Verordnung Gesetzeskraft erlangt; sofern aber die Bedingungen zur Anwendung des §. 1. sich erst später ergeben, mit dem Tage, an welchem dieselben zuerst erfüllt sind.

## §. 4.

Die Vorschriften über die Einstellung des Verfahrens stehen nicht entgegen, daß gegen die Militairperson neue Klagen erhoben werden. Die Einleitung einer neuen Klage ist aber so lange unstatthaft, als das Verfahren ruhen müßte, wenn die Klage bereits eingeleitet wäre.

## §. 5.

Durch die Einstellung des Verfahrens wird insbesondere der Lauf aller Prozeßfristen, einschließlich der Rechtsmittelfristen, gehemmt.

Diese Bestimmung kommt jedoch dem Gegner der Militairperson nicht zu statten.

## §. 6.

Wenn ein Urtheil erlassen ist, welches in Gemäßheit der §§. 1. bis 5. nicht ergehen durfte, so hat die Militairperson gegen dasselbe auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand Anspruch. Die Wiedereinsetzung ist mit einer besonderen Klage zu begehren. Für die Klage ist das Gericht zuständig, welches das Urtheil erlassen hat. Dieselbe muß binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages angebracht werden, an welchem das Hinderniß gehoben ist. Ueber die Wiedereinsetzung und in der Hauptsache wird gleichzeitig

zeitig verhandelt und entschieden. Konnte die Militairperson mit einem anderen Rechtsmittel Abhülfe erlangen, so steht ihr die erwähnte Klage nicht zu.

§. 7.

Die Einstellung des Verfahrens endet, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14:

1) wenn vier Wochen seit Ablauf des Tages verstrichen sind, an welchem das nach §. 1. maaßgebende Verhältniß aufhört;

2) wenn die Militairperson die Fortsetzung des Verfahrens in Antrag bringt.

Ist die Fortsetzung beantragt, so ist die Einstellung nicht allein in Bezug auf eine gegen die Militairperson zum Zweck der Kompensation geltend gemachte Gegenforderung, sondern auch in Bezug auf eine gegen sie erhobene Widerklage ausgeschlossen.

§. 8.

Wenn die Militairperson nur als Mitkläger oder Mitverklagter in dem Prozeß betheiligt ist, so tritt die Einstellung des Verfahrens nur in Ansehung der Militairperson, nicht auch in Ansehung der Streitgenossen ein. Das Prozeßgericht kann jedoch auf den Antrag der einen oder anderen Partei oder auch von Amtswegen die Einstellung des gesammten Verfahrens verfügen.

§. 9.

Hat die Militairperson eine Hauptintervention erhoben, so wird das Verfahren in dem Hauptprozeß nicht eingestellt. Die Exekution aus dem Erkenntniß in dem Hauptprozeß darf jedoch nur insoweit vollstreckt werden, als es ohne Nachtheil für die Militairperson geschehen kann.

§. 10.

Durch die Bestimmungen über die Einstellung des Verfahrens wird nicht ausgeschlossen, daß gegen die Militairperson auf Antrag des Gegners ein Arrest verhängt wird. Ein Arrest ist jedoch insofern unstatthaft, als nach den Bestimmungen des §. 12. die Exekution nicht zulässig ist.

§. 11.

Die Einleitung und Fortsetzung der Konkurs-, Liquidations-, Prioritäts- und

und Aufgebotsprozesse, sowie, unbeschadet der Bestimmungen des §. 12., der Subhastationsprozesse wird durch den Kriegszustand nicht gehindert. Es gelten jedoch hierbei folgende nähere Bestimmungen:

1) Den Militairpersonen gehen, ohne Unterschied, ob ihre Sachbetheiligung bekannt ist oder nicht, ihre Rechte weder durch ein Kontumazialverfahren oder ein Präklusionsurtheil, noch durch Vertheilung einer Masse oder durch eine andere Verwirklichung eines Kontumazial- oder Präklusionsnachtheils verloren. Sie haben jedoch die Rechte, welche ihnen nach der vorstehenden Bestimmung vorbehalten bleiben, binnen sechs Monaten nach Ablauf des Tages, an welchem diese Verordnung außer Kraft tritt (§. 14.), oder an welchem das nach §. 1. maaßgebende Verhältniß aufhört, sofern dieser Zeitpunkt früher eintritt, im Wege der Klage geeigneten Falls gegen diejenigen geltend zu machen, die zu ihrem Nachtheil einen Vortheil erlangt haben. Ist ein Recht von der Militairperson angemeldet oder nach den Akten anzunehmen, daß ein solches ihr zusteht, so wird ihr dasselbe in der betreffenden Entscheidung oder Verfügung ausdrücklich vorbehalten.

2) Wenn bei einer vorzunehmenden Vertheilung die Akten ergeben, daß eine Militairperson eine bei der Vertheilung zu berücksichtigende Forderung angemeldet hat, oder daß eine solche Forderung ihr muthmaaßlich zusteht, so muß bei der Vertheilung so verfahren werden, als wenn die Forderung und das für sie in Anspruch genommene oder anscheinend begründete Vorrecht endgültig festgestellt wäre. — Die auf die Forderung fallenden Beträge der Depositalmassen sind als Spezialmassen im Depositum zurückzubehalten.

3) Ergiebt sich bei einer nothwendigen Subhastation nach Beendigung der Lizitation aus den Subhastationsakten, daß eine Militairperson wegen einer Forderung, für welche der Gegenstand der Subhastation zur Hypothek haftet, oder zu deren Beitreibung die Subhastation nachgesucht ist, durch das Meistgebot nicht gedeckt wird, so ist das Subhastationsgericht befugt, den Zuschlag nicht zu ertheilen und Behufs Fortsetzung der Subhastation einen neuen Bietungstermin anzusetzen, sofern die Umstände die Annahme begründen, daß ein höheres, zur gänzlichen oder theilweisen Befriedigung der Militairperson genügendes Gebot erfolgen wird.

4) Die Bestimmungen unter Nr. 1. bis 3. gelten nicht zu Gunsten derjenigen Militairpersonen, welche unter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen.

§. 12.

So lange das im §. 1. bezeichnete Verhältniß besteht, ist gegen die Militairperson die Exekution aus einem vor oder nach der Gesetzeskraft dieser Ver-

Verordnung erlassenen Erkenntniß oder Mandat oder aus einem vor oder nach jenem Zeitpunkt abgeschlossenen Vergleich nur mit folgenden Beschränkungen zulässig:

1) Die Exekution darf nicht erfolgen mittelst Abpfändung von Mobilien, mittelst Verkaufs einer unbeweglichen Sache und mittelst Beschlagnahme des Gehalts oder der Besoldung.

2) Bei einer anderweiten Vollstreckung muß der Militairperson so viel belassen werden, als sie zur Bestreitung der auf den Dienst sich beziehenden Ausgaben nothwendig bedarf.

## §. 13.

Den Militairpersonen stehen gleich, insoweit nicht nachstehend ein Anderes bestimmt ist, die Ehefrauen und Pflegebefohlenen derselben, sowie die ihrer väterlichen Gewalt unterworfenen Kinder.

1) Die Gleichstellung bleibt ausgeschlossen, wenn die Ehefrau oder das Kind nach dem bürgerlichen Recht in dem betreffenden Falle zur selbstständigen Prozeßführung befugt ist.

2) Die im §. 1. vorgeschriebene Einstellung des Verfahrens tritt in folgenden Prozessen nicht ein:

   a) wenn die Ehefrau, das Kind oder der Pflegebefohlene aus einer unerlaubten Handlung, welche von ihnen erst nach dem Zeitpunkte begangen wurde, wo der Ehemann, Vater oder Vormund in das nach §. 1. maaßgebende Verhältniß getreten war, oder aus einem erst nach diesem Zeitpunkte von ihnen eingegangenen Vertrage belangt ist;

   b) wenn die Ehefrau auf Zahlung eines nach dem erwähnten Zeitpunkt fällig gewordenen Miethzinses oder auf Räumung einer Miethswohnung belangt ist.

   In solchen Fällen sind großjährige Kinder und Ehefrauen zur selbstständigen Führung des Prozesses befugt; einem Minderjährigen ist in einem solchen Falle von dem Prozeßgericht ein Rechtsbeistand als Litiskurator zuzuordnen.

3) Die Bestimmungen des §. 12. finden keine Anwendung, es sei denn, daß die Vollstreckung der Exekution die Vermögensrechte des Ehemannes oder Vaters berührt.

## §. 14.

Die Zeit, wann diese Verordnung außer Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.



§. 15.

§. 15.

Im Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln kommen statt der Bestimmungen der §§. 1. bis 13:

1) auf dem linken Rheinufer das Gesetz vom 27. Oktober 1796. (6. Brumaire V.),

2) auf dem rechten Rheinufer das Dekret vom 21. Februar 1813.,

mit dem im §. 16. bezeichneten Zeitpunkt zur Anwendung.

§. 16.

Die Verordnung tritt in der gesammten Monarchie ausschließlich des Jadegebiets mit dem Ablaufe des Tages in Kraft, an welchem das sie enthaltende Stück der Gesetz-Sammlung in Berlin ausgegeben ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Gitschin, den 2. Juli 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

---

(Nr. 6364.) Allerhöchster Erlaß vom 2. Juni 1866., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Lyck für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau der Chaussee im Kreise Lyck, Regierungsbezirk Gumbinnen, von Neuendorf, an der in der Ausführung begriffenen Staatsstraße von Lyck nach der Landesgrenze bei Prostken, bis zur Johannisburger Kreisgrenze in der Richtung auf Drygallen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Lyck das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 2. Juni 1866.

Wilhelm.

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---



(Nr. 6365.)

(Nr. 6365.) Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Lycker Kreises im Betrage von 25,000 Thalern. Vom 2. Juni 1866.

**Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen &c.**

Nachdem von den Kreisständen des Lycker Kreises auf dem Kreistage vom 28. Februar 1866. beschlossen worden, die zur Ausführung des vom Kreise unternommenen Chausseebaues erforderlichen Geldmittel im Wege einer Anleihe zu beschaffen, wollen Wir auf den Antrag der gedachten Kreisstände: zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinskupons versehene, Seitens der Gläubiger unkündbare Obligationen zu dem angenommenen Betrage von 25,000 Thalern ausstellen zu dürfen, da sich hiergegen weder im Interesse der Gläubiger noch der Schuldner etwas zu erinnern gefunden hat, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. zur Ausstellung von Obligationen zum Betrage von 25,000 Thalern, in Buchstaben: fünf und zwanzig Tausend Thalern, welche in folgenden Apoints:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 5000 Thaler | à | 1000 | Thaler, |
| 7000 „ | à | 500 | „ |
| 8000 „ | à | 100 | „ |
| 4000 „ | à | 50 | „ |
| 1000 „ | à | 25 | „ |
| = 25,000 Thaler, | | | |

nach dem anliegenden Schema auszufertigen, mit Hülfe einer Kreissteuer mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen und nach der durch das Loos zu bestimmenden Folgeordnung jährlich vom Jahre 1868. ab mit wenigstens jährlich drei Prozent des Kapitals unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen zu amortisiren sind, durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung mit der rechtlichen Wirkung ertheilen, daß ein jeder Inhaber dieser Obligationen die daraus hervorgehenden Rechte, ohne die Uebertragung des Eigenthums nachweisen zu dürfen, geltend zu machen befugt ist.

Das vorstehende Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Dritter ertheilen und wodurch für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen eine Gewährleistung Seitens des Staats nicht übernommen wird, ist durch die Gesetz-Sammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Juni 1866.

**(L. S.) Wilhelm.**

v. Bodelschwingh. Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg.

---

Pro-

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Obligation
## des Lycker Kreises

Littr. ..... № .....

über ......... Thaler Preußisch Kurant.

---

Auf Grund des unterm .............. bestätigten Kreistagsbeschlusses vom 28. Februar 1866. wegen Aufnahme einer Schuld von 25,000 Thalern bekennt sich die ständische Kommission für den Chausseebau im Lycker Kreise Namens des Kreises durch diese, für jeden Inhaber gültige, Seitens des Gläubigers unkündbare Verschreibung zu einer Schuld von ..... Thalern Preußisch Kurant, welche an den Kreis baar gezahlt worden und mit fünf Prozent jährlich zu verzinsen ist.

Die Rückzahlung der ganzen Schuld von 25,000 Thalern geschieht vom Jahre 1868. ab allmälig aus einem zu diesem Behufe gebildeten Tilgungsfonds von wenigstens drei Prozent des ganzen Kapitals jährlich, unter Zuwachs der Zinsen von den getilgten Schuldverschreibungen.

Die Folgeordnung der Einlösung der Schuldverschreibungen wird durch das Loos bestimmt. Die Ausloosung erfolgt vom Jahre 1868. ab in dem Monate April jeden Jahres. Der Kreis behält sich jedoch das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosungen zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Buchstaben, Nummern und Beträge, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt sechs, drei, zwei und Einen Monat vor dem Zahlungstermine in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Gumbinnen, in der Königsberger Hartungschen Zeitung und dem Kreisblatte des Lycker Kreises.

Bis zu dem Tage, wo solchergestalt das Kapital zu entrichten ist, wird es in halbjährlichen Terminen postnumerando am 2. Januar und am 1. Juli jeden Jahres, von heute an gerechnet, mit fünf Prozent jährlich in gleicher Münzsorte mit jenem verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der ausgegebenen Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Kreis-Kommunalkasse in Lyck, und zwar auch in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schlusse des betreffenden Kalenderjahres ab gerechnet, nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten des Kreises.

Das Aufgebot und die Amortisation verlorener oder vernichteter Schuldverschreibungen erfolgt nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Titel 51. §. 120. sequ. bei dem Königlichen Kreisgerichte zu Lyck.

Zinskupons können weder aufgeboten, noch amortisirt werden. Doch soll demjenigen, welcher den Verlust von Zinskupons vor Ablauf der vierjährigen Verjährungsfrist bei der Kreisverwaltung anmeldet und den stattgehabten Besitz der Zinskupons durch Vorzeigung der Schuldverschreibung oder sonst in glaubhafter Weise darthut, nach Ablauf der Verjährungsfrist der Betrag der angemeldeten und bis dahin nicht vorgekommenen Zinskupons gegen Quittung ausgezahlt werden.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ..... halbjährige Zinskupons bis zum Schlusse des Jahres 1870. ausgegeben. Für die weitere Zeit werden Zinskupons auf fünfjährige Perioden ausgegeben.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet der Kreis mit seinem Vermögen.

Dessen zu Urkunde haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Lyck, den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kommission für die Chausseebauten im Lycker Kreise.**

---

Pro=

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Zins=Kupon

I Serie

zu der

## Kreis=Obligation des Lycker Kreises

Littr. ..... № .....

über ........ Thaler zu fünf Prozent Zinsen über ....... Thaler ......... Silbergroschen.

---

Der Inhaber dieses Zinskupons empfängt gegen dessen Rückgabe in der Zeit vom ..ten ........... bis ........... resp. vom ..ten ........... bis ........... und späterhin die Zinsen der vorbenannten Kreis=Obligation für das Halbjahr vom ............. bis ............. mit (in Buchstaben) ..... Thalern ..... Silbergroschen bei der Kreis=Kommunalkasse zu Lyck.

Lyck, den ..ten ............... 18..

**Die ständische Kreis=Kommission für die Chausseebauten im Lycker Kreise.**

Dieser Zinskupon ist ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren nach der Fälligkeit, vom Schluß des betreffenden Kalenderjahres an gerechnet, erhoben wird.

---

Provinz Preußen, Regierungsbezirk Gumbinnen.

# Talon

zur

## Kreis-Obligation des Lycker Kreises.

---

Der Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der Obligation des Lycker Kreises

Littr. ..... № ..... über ..... Thaler à fünf Prozent Zinsen

die ..te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Kreis-Kommunalkasse zu Lyck, nach Maaßgabe der diesfälligen, in der Obligation enthaltenen Bestimmungen.

Lyck, den ..ten .............. 18..

**Die ständische Kreis-Kommission für die Chausseebauten im Lycker Kreise.**

---

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. v. Decker).